

PRÄSIDENTENKONFERENZ DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN ÖSTERREICH

Wien I., Löwelstraße 12
Postfach 124 1014 Wien
Telefon 63 07 41, 63 77 31 Fernschreiber 13/5451

A. Z.: R-1084/M/R

Es wird ersucht, bei Antwortschreiben das Aktenzeichen anzugeben.

Betreff:

Zum Schreiben vom

A. Z.:

Wien, am 6. Dezember 1984

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Betreff: ~~Entwurf~~ GE/1984
Zl. 100 GE/1984
Datum: 10. DEZ. 1984
Verteilt 1984-12-12 Pfarrer

Dr. Stolz

Betreff: Entwurf eines Abkommens zwischen Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Pflanzenschutzes.

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreich übermittelt in der Anlage 25 Exemplare ihrer Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Entwurf.

Für den Generalsekretär:

25 Beilagen

→ beantragt

ABSCHRIFT

PRÄSIDENTENKONFERENZ DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN ÖSTERREICH

Wien I, Löwelstraße 12
Postfach 124 1014 Wien
Telefon 63 07 41, 63 77 31 Fernschreiber 13/5451

A. Z.: R-1084/M/R

Es wird ersucht, bei Antwortschreiben das Aktenzeichen anzugeben.

Betreff:

Zum Schreiben vom 1.10.1984

A. Z.: 13.523/02-I 3/84

Wien, am 4. Dezember 1984

An das
Bundesministerium für Land-
und Forstwirtschaft

Stubenring 1
1010 Wien

Gegenstand: Entwurf eines Abkommens zwischen Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Pflanzenschutzes.

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreich beeht sich, dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zum Entwurf des oben genannten Abkommens folgende Stellungnahme bekanntzugeben:

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern ist durchaus der Meinung, daß Zusammenarbeit, gegenseitige Information über vorgesehene Bekämpfungsmaßnahmen und Austausch von Experten durch das neue Abkommen wirkungsvoller gefördert werden können. Allerdings wären dabei Prioritäten zu beachten: Vordringlich sollten Maßnahmen gegen Luftverunreinigung gesetzt werden, erst dann erscheint die Verfolgung des vorliegenden Entwurfes sinnvoll.

Der bisherige Vertrag vom 30.3.1950, BGBI 108, hatte lediglich die landwirtschaftlichen Schädlinge zum Gegenstand und

- 2 -

soll nun, was sich aus dem Bezug auf die internationale Pflanzenschutzkonvention, BGBI 1953/86, ergibt, auf die gesamte Land- und Forstwirtschaft ausgedehnt werden, womit auch dem Inhalt des Teiles II des Pflanzenschutzgesetzes, BGBI 1954/236, Rechnung getragen wird. Da das Abkommen 1950 nur die Landwirtschaft behandelt hat, sind in der Folge im forstlichen Bereich eigenständige Regelungen mit BGBI 1962/115 (Maßnahmen zum Schutz des Waldes anlässlich der Ein- und Durchfuhr von Holz) entstanden. Der Anlaß 1962 waren hohe Einfuhren schädlingsbefallenen Nadelholzes aus der UdSSR, ab 1981 hat sich dieses Gesetz schrittweise gegen solche Einführen aus der CSSR sehr bewährt.

Hier muß nun darauf hingewiesen werden, daß die weitaus stärkste Bedrohung der Wälder sich nicht aus biotischen Schäden ergibt, wie sie Art.1 lit.b umschreibt, sondern aus forstschrädlchen Luftverunreinigungen. Die hohen Schwefeldioxid-Emissionen in der CSSR sind ebenso allgemein bekannt wie der dadurch sich ergebende Zustand der Wälder in der CSSR. Der "Import von Luftschatdstoffen" ist also unvergleichlich bedeutungsvoller als der Import von phytosanitären Schädlingen. Bevor die CSSR die von Österreich geforderte zahlenmäßig verpflichtende vertragliche Festlegung auf Reduktion forstschrädlcher Luftverunreinigungen (Emissionen) nicht vorgenommen hat, sollten andere bilaterale Vereinbarungen vorerst nicht in Angriff genommen werden. Es wird daran erinnert, daß Punkt 5 des 12-Punkte-Kataloges der Bundesländer mit den Forderungen zur Bekämpfung des Waldsterbens lautet: "Insbesondere möge der ehesten Beitritt der CSSR zum Übereinkommen BGBI 1983/158 und die Aufnahme normativer Grenzwerte in dieses Übereinkommen betrieben werden." Auf eine parlamentarische Anfrage im Frühjahr 1984 hat der damalige Außenminister Lanc dazu für den Herbst 1984 die Aufnahme bilateraler Verhandlungen mit der CSSR angekündigt.

- 3 -

Wie wissenschaftliche Aussagen aus der BRD zeigen, ergibt sich ein Schaden nicht nur durch die trockene Deposition von Schadstoffen vor allem im Wald, sondern auch durch die nasse Deposition, den sauren Regen im engeren Sinn, für die landwirtschaftlichen Böden. Es wird daher vorgeschlagen, mit der Behandlung des vorliegenden Entwurfes auszusetzen, bis die grenzüberschreitenden forstschädlichen Luftverunreinigungen aus der CSSR unterbunden sind.

Art.1:

Durch die Definition des Warenkreises im Art.1 wird auch Holz in Rinde vom Abkommen erfaßt. Der Entwurf führt nun de facto (durch die Ausstellung von phytosanitären Bescheinigungen durch den Lieferstaat) zu einer Umkehrung der Kontrollbefugnis bei der Einfuhr von schädlingsbefallenem Holz in Rinde. Bisher stellen die österreichischen Behörden durch eigene Untersuchungen fest, ob das Holz schädlingsbefallen ist. Nunmehr soll der ausländische Lieferstaat feststellen, daß das Holz schädlingsfrei ist und die österreichischen Behörden müßten den Gegenbeweis antreten. Die Verfahrenslage nach dem Entwurf würde Maßnahmen gegen schädlingsbefallenes Holz aus der CSSR stark erschweren und damit das einzige wirksame Instrument zur Kontrolle solcher Importe stark schwächen.

Wegen dieser gewichtigen, speziell für den Bereich Forst/Holz geltenden Umstände wird vorgeschlagen, den Warenkreis in Art.1 auf Pflanzen und Waren pflanzlicher Herkunft "mit Ausnahme von Holz des Kapitels 44 des österreichischen Zolltarifes" einzuschränken. Dieser Antrag wird folgerichtig zum jetzt vorliegenden Entwurf gestellt. Wird antragsgemäß die Frage der Luftverunreinigung (zwischenstaatliche Vereinbarungen

- 4 -

zu deren Verhütung) vorgezogen, so wird dann eine Überprüfung des Ausschlusses von Holz möglich sein.

Art.2:

Die in Abs.2 vorgesehene Schadfaktorenliste, die von den zuständigen Behörden der beiden Vertragsparteien zu erstellen ist, wird nach vorliegenden praktischen Erfahrungen befürwortet.

Art.4:

Da gemäß Art.3 Abs.1 ohnehin die Vorschriften des Einfuhrlandes zu beachten sind, also auch Auflagen bezüglich Verpackung und Transport, kommt der Verwendungszusage in Abs.2 wenig praktische Bedeutung zu.

Art.8:

Der Präsidentenkonferenz ist der Vorschlag zugegangen, die / gemeinsamen Beratungen nicht nur "entsprechend dem Bedarf" zu vereinbaren, sondern auch ein Höchstintervall (z.B. mindestens alle 2 Jahre) festzulegen.

- - - -

Das Präsidium des Nationalrates wird von dieser Stellungnahme durch Übersendung von 25 Abzügen verständigt.

Der Präsident:
gez. Ing. Berlier

Der Generalsekretär:
gez. Dr. Korbl